

angrenzender Bebauungsplan (Hinweis)

8. Kennzeichnung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Zweckbestimmung siehe zugeordneten Festsetzungen -

Fuß- und Radweg

öffentliche Grünflächen

F+R

5. Grünflächen

2. Maß der baulichen Nutzung

mit Höhenbeschränkung

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

0,5

Zahl der Vollgeschosse (Höchstwert)

Traufhöhe (siehe § 2 textl. Festsetzungen)

max. Gebäudehöhe (Firsthöhe) (siehe § 3 textl. Festsetzungen)

— — 20 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG

— – — 40 m-Baubeschränkungsone gem. § 9 Abs. 2 FStrG

BEBAUUNGSPLAN NR. 58 BAUGEBIET: "KOTTENKAEMPE"

MIT FESTSETZUNGEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Geeste die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Eestsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Geeste, 23.02.2006

Der Bürgermeister gez. Leinweber

Textliche Festsetzungen

§ 1 Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte der Gebäude 0,40 m nicht überschreiten.

§ 2 Traufenhöhe

Im allgemeinen Wohngebiet hat die Traufenhöhe der einzelnen Gebäude (Schnittpunkt von Oberkante Dacheindeckung mit der Aussenkante des aufgehenden Mauerwerks), gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bei einem Hauptbaukörper zwischen 2,75 m und 3,75 m zu betragen.

Diese Vorschrift gilt nicht für untergeordnete Bauteile gem. § 7 b NBauO, für Traufgiebel und Erker.

§ 3 Gebäudehöhe (Firsthöhe)

Im Plangebiet darf die maximale Höhe der Gebäude (Firsthöhe = Oberkante Dacheindeckung), gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes nicht überschritten werden. Diese beträgt für das allgemeine Wohngebiet 9,00 m.

§ 4 Stellung baulicher Anlagen

Innerhalb des gesamten Baugebietes sind die Hauptbaukörper der Gebäude giebel- oder traufständig parallel zur jeweiligen erschließenden Straße auszurichten.

§ 5 Berechnung der Geschossfläche

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 58 sidn bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umgrenzungswände ganz mitzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 20 Abs. 3 BauNVO).

§ 6 Bauverbot von Garagen, Carports und Nebenanlagen

Im Bereich zwischen der vorhandenen Grundstücksgrenze zu allen angrenzenden Straßen (=Straßenbegrenzungslinie) und der jeweiligen Baugrenze sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen bzw. Carports gem. § 12 BauNVO unzulässig. Dieses Bauverbot gilt ebenso für sämtliche Bereiche zwischen der Baugrenze und anderen öffentlichen Flächen, z.B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Fußwege usw., für diese übrigen Flächen jedoch für einen Abstand von 1,00 m.

§ 7 Oberflächenentwässerung auf privaten Flächen

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 ist das auf den befestigten Flächen anfallenden unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücken zu

Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser z.B. Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Die Vorschrift des § 8 NWG zur Versagung der Erlaubnis oder der Bewilligung einer wasserrechtlichen Benutzung bleiben

§ 8 Grünordnerische Festsetzungen

In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem § 9 Abs. 3 Nr. 20 a, sind nur landschaftsgerechte Gehölze zulässig, die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben sind.

§ 9 Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde das Überschreiten der Baugrenze um nicht mehr als 2,00 m, jedoch mit nicht mehr als 10 % der Grundfläche des Gebäudes zulassen.

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

§ 1 Dachausbildung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hat die Dachausbildung der Hauptbaukörper als Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach oder Mansarddach erfolgen. Die Krüppelwalmdächer dürfen bis zu einem Drittel der Gesamtgiebellänge betragen. Die Dächer müssen symetrisch ausgebildet sein. Die sog. Pultdächer werden ausgeschlosse

Für Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und für Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch Flachdächer zugelassen werden.

§ 2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper beträgt 38 - 50°. Die Dachneigung bei Mansarddachbauweise beträgt max. 70° für die Mansarde und 24 - 32° für das obere Dach.

§ 3 Dachgauben und Dacheinschnitte

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Länge von 1/2 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeschlusswand muß mindestens 1,50 m betragen. Zwischen Traufe und Dachgaube bzw. Dacheinschnitt muß die Dachfläche in einer Breite von 0,80 m durchlaufen.

§ 4 Farben der Dacheindeckung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hellblaue Dacheindeckungen ab RAL-Nr. 5013 und hellgrüne Dacheindeckungen ab RAL-Nr. 6009 unzulässig.

§ 5 Einfriedungen

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind straßenseitige Einfriedungen nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m über Fahrbahnoberkante zulässig.

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990

2. Die Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m unzulässig.

3. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

4. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen sind wegen der ordnungsge-mäßen Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit den daraus resultierenden, zeitweise autretenden Geruchsbelastungen vorbelastet.

 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt teilweise im An-/Abfluggebiet zum Bombenab-wurfplatz Engden/Nordhorn Range. Vorsoglich wird auf die unvermeidlichen, vom Flugbetrieb ausgehenden Emissionen hingewiesen.



Übersichtsplan M. 1: 5.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 58 BAUGEBIET: "KOTTENKAEMPE"

MIT FESTSETZUNGEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND

Architektur- und Stadtplanungsbüro Kaiserstraße 10 a. 49809 Lingen Tel. 0591/59566 Fax 0591/59577

H/B = 702.0 / 1160.0 (0.81m²)

Der Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2005 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 03.05.2004 bis 07.06.2004 und vom 07.11.2005 bis 08.12.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.09.2005 dem Entwurf des Bebauungs-

planes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bürgermeister

gez. Leinweber

gez. Leinweber Der Rat der Gemeinde Geeste hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und

sowie die Begründung beschlossen. Geeste, den 10.08.2006

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.02.2006 als Satzung (§ 10 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.08.2002 die Aufstellung des

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.03.2004 ortsüblich bekannt-

Der Entwurf des Bebauungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Geeste

Bebauungsplanes Nr. 58, Baugebiet: "Kottenkaempe" beschlossen.

ASL - Architektur- und Stadtplanungsbüro Lingen

Kaiserstraße 10 a, 49809 Lingen (Ems)

Lingen (Ems), März 2004/September 2005

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.05.2006 rechtsverbindlich geworden.

Geeste, den 10.08.2006

Verfahrensvermerke

gemacht worden.

aufgestellt durch:

Dipl.- Ing. K. Großpietsch

Geeste, den 10.08.2006

Geeste, den 10.08.2006

gez. Leinweber

Der Bürgermeister

gez. Leinweber

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

Der Bürgermeister

gez. Leinweber

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung - nicht - geltend gemacht worden.

Der Bürgermeister

Allplan